

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2011/071	29.07.2011	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 41		Telefon: 80-99087

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Europastudien
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

vom 28.07.2011

Für die vorliegende Prüfungsordnung (PO) gibt es eine aktualisierte PO des Studiengangs, die unter Nummer 2013/125 veröffentlicht wurde.

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung (PO) kann dieser Studiengang nur noch bis zum Ende des Sommer-Semesters 2015 studiert werden, da dieser Studiengang endgültig ausläuft. Nähere Regelungen zum Auslaufen finden Sie in § 22 Abs. 2 der Veröffentlichung 2013/124.

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

Anhang: Glossar

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Europastudien der Philosophischen Fakultät der RWTH.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M.A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Der Master-Studiengang Europastudien bietet den Absolventen von kultur-, rechts-, wirtschafts- und geisteswissenschaftlichen sowie anderen europaorientierten Bachelorprogrammen einen vertieften Einblick in die historischen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme Europas, insbesondere der Europäischen Union. Die Studierenden sollen befähigt werden, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt
- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Bachelor-Abschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Europastudien erforderlichen Kenntnisse verfügt:
 - Methodenkompetenz aus dem BA-Studienfach
 - Europabezug des BA-Studienfachs
 - Fremdsprachenkompetenz
 - interkulturelle Kompetenz- der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Punkten in einem der nachfolgend aufgeführten Fächern: Politische Wissenschaften, Geschichte, Soziologie, Empirische Kulturwissenschaften, Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Psychologie, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Des Weiteren muss ein mindestens dreimonatiger Bildungsaufenthalt im nicht-deutschsprachigen Ausland oder ein ausländischer Bildungsabschluss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung anderer Aufenthalte (Berufstätigkeit, Praktika) entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.
- (5) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (5) Des weiteren sind Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen nachzuweisen. Hierbei gilt folgendes: Kenntnisse in einer ersten europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens. Eine nichteuropäische Sprache kann als Äquivalent anerkannt werden. Vorzulegen sind entsprechende Sprachnachweise oder die Bescheinigung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG). Ist die weitere europäische Fremdsprache die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, entfällt die Erbringung des Sprachnachweises. Grundkenntnisse in Englisch oder Französisch, die dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen entsprechen. Vorzulegen sind entsprechende Sprachnachweise.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

§ 4 **Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. In Einzelfällen kann nicht garantiert werden, dass bei Aufnahme des Studiums zum SoSe das Studium innerhalb von vier Semestern abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme zum WS wird empfohlen. Bei Aufnahme des Studiums im SoSe wird dringend empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Master-Arbeit insgesamt 5 Module, das Examensmodul und die Masterarbeit. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Master-Arbeit auf 44 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5 **Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs (Europastudien) stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 6 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 8 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis- belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. § 5 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw.

verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates oder einer Hausarbeit erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel in der Vorbesprechung oder zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 13 Abs.5 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen. Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden muss. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuelle vereinbart werden, der Name der bzw. des Prüfenden muss jedoch feststehen.
- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unter-

ziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 9 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können. Die Bewertung der Referate durch die Prüfenden wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines von dem Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.
- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 7 Abs.7 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderung mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in einer Vorbesprechung vergeben, wo auch der Abgabetermin vereinbart wird. Die Bewertung der Hausarbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit. Der Umfang der Hausarbeit beträgt 15 bis 20 Seiten.
- (10) Prüfungen gemäß Absatz 7 und 8 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (11) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführend bzw. Protokollführender) im Sinne von § 11 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 21 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

§ 8 Zusätzliche Module

- (1) Auf Antrag der Kandidatin- bzw. des Kandidaten an den Prüfungsausschuss kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

(4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

(5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 7 entsprechend.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.

(8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet. Die jeweils schlechteste der gewichteten Modulnoten aus der Gesamtzahl der Module bleibt auf Antrag des Studierenden an den Fakultätsprüfungsausschuss und dessen Genehmigung unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis Mitte Mai bzw. November bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Master-Studiengang Europastudien im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls

notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 14

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind sowie
 2. der Master-Arbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 54 CP erreicht sind..
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 16 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre an der RWTH tätigen Professorin bzw. Professor der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Georesourcen und Materialtechnik sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften herausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter über die Masterarbeit. Zu Gutachterinnen und Gutachtern können nur Personen bestellt werden, die als Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten an der RWTH hauptamtlich tätig sind oder bis zur Versetzung in den Ruhestand tätig waren und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Anmeldung zur Masterarbeit vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der genannten Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten (200.000 Zeichen) nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von sechs Monaten Vollzeitarbeit erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prü-

fungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener sowie in elektronischer Form (pdf-Datei) beim ZPA abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden 28 CP und für das Examenkolloquium werden 2 CP vergeben.

§ 18

Bestehen der Master- Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master- Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein

Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische

Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden mindestens 30 Minuten Zeit gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2011/12 erstmalig für den Master-Studiengang Europastudien an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem WS 2011/12 eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens zwei Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Ordnung vom 24. August 2006 studieren. Nach Ablauf des Sommersemesters 2012 erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 08.06.2011.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.07.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Modulkatalog

Modul A: Europäische Wirtschaft (18 CP)

Europäische Wirtschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	18	jedes 4. Semester	WS 2006/2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>a.) <u>Europäische Wirtschaft I: Wirtschafts-räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse in der (erweiterten) Europäischen Union</u></p> <p>Die Lehrveranstaltung führt die Studierenden in die Beschreibung, Erklärung und Bewertung wirtschafts-räumlicher Strukturen und Entwicklungsprozesse in der Europäischen Union ein. Dies erfolgt bezogen auf verschiedene räumliche Maßstabebenen (Nation, Region) sowie Beispielräume. Verschiedene Prozessfelder werden erarbeitet, bezogen auf verschiedene Wirtschafts-aktivitäten und sozio-ökonomische Aspekte bis hin zu Fragen der politischen Gestaltung europäischer Raumentwicklung. Dabei werden speziell die durch die jüngste Osterweiterung der EU angeregten (Raum) Wirkungen betrachtet, außerdem wirtschaftsräumliche Entwicklungszusammenhänge in alten `Kernregionen´ der EU, insbesondere im Benelux-Raum. Die Beneluxländer werden von zwei wachstumsstarken Agglomerations-bändern mit dynamischer Wirtschaft und starker Verkehrs-intensität gequert. Das eine zieht sich vom Londoner Raum bis nach Norditalien, das andere verläuft senkrecht dazu von Berlin über Hamburg bis in die Ile-de-France hinein. Belgien und Luxemburg und weite Teile der Niederlande liegen im Überschneidungsbereich beider Korridore, somit in einem Gebiet hoher Lagegunst. Hier werden in Teilgebieten, in einem durch Wissensorientierung und Kreativität geprägten Milieu, ausgesprochen hohe Wirtschaftsleistungen erzielt. Im Überblick werden folgende inhaltliche Aspekte angesprochen:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Der `Wirtschaftsraum´ als Gegenstand der Analyse und Entwicklungsförderung: Grundlegende Kategorien und Fragestellungen aus wirtschaftsgeographischer Perspektive II. Überblick zu Merkmalen wirtschaftsräumlicher Entwicklung in der EU: Indikatoren zu Strukturen und Prozessen; Ursachen räumlicher Differenzierungen und ungleicher Entwicklungs-verläufe in verschiedenen Teilbereichen der (erweiterten) EU III. Schlüsselthemen der wirtschaftsräumlichen Entwicklung: 				<p>Die Studierenden verfügen über einen umfassenden thematischen Überblick, kennen sich in den Forschungsfragen aus, können selbständig ein wirtschaftswissenschaftliches Thema bearbeiten und professionell präsentieren. Sie sind fähig, Literatur für eigene Untersuchungen zu recherchieren, auszuwerten und zu referieren. Die Studierenden sind mit der inhaltlichen und methodischen Bandbreite des Fachs vertraut und können die erworbenen Kenntnisse anwenden.</p> <p>Das Modul soll zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung eines Themas aus der Europäischen Wirtschaft leiten und zur praxisbezogenen Anwendung des Erlernten führen.</p> <p><i>Lehrformen</i> Wechsel zwischen verschiedenen Formen: beispielsweise Vorlesungen, Vorträge der Studierenden, Gruppenarbeit, projektbezogene Arbeit.</p>		

<ul style="list-style-type: none"> - F&E, Innovativität und technologieorientierte Entwicklung in der EU in räumlicher Perspektive - Sozial- und wirtschaftsräumlich problematische Entwicklungen (industrieller Niedergang, Arbeitslosigkeit u. a.) <p>IV. Regionalförderung im Rahmen der EU</p> <p>V. `Euregios´ als Förderansatz grenzübergreifender Verflechtungen. Beispiele aus verschiedenen Grenzräumen der EU (Ost wie West).</p> <p>VI. Die Osterweiterung der EU als Einflussfaktor wirtschaftsräumlicher Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Wirkungszusammenhänge im Kontext der Erweiterung - Wirkungen auf die alten EU-Mitgliedsländer (v.a. Deutschland, Österreich) - Wirkungen auf die neuen EU-Mitgliedsländer in Mittel-/Osteuropa <p>VII. Wirtschaftsräumliche Strukturierung von Belgien, den Niederlanden und Luxemburg (Benelux). Die Vorreiterrolle der Benelux-Wirtschaftsunion bei der europäischen Einigung. Exemplarische Behandlung des Agrar-, Industrie- und Dienstleistungssektors ausgewählter Regionen der Beneluxländer unter den Aspekten herausragender innovativer Wirtschaftsleistungen. Grenzüberschreitende Verflechtungen. Exkursion in den Lütticher Raum (Lüttich als Logistikzentrum und größtes Oberzentrum der Wallonie, neuere Industrieansiedlungen, Wissenschaftspark, metallurgische Industrie und Metallverarbeitung) sowie nach Maastricht (oberzentrale Struktur, Maastricht als Industriestandort, jüngere Entwicklungen im Dienstleistungssektor ausgewählter Regionen der Beneluxländer unter den Aspekten herausragender innovativer Wirtschaftsleistungen. Grenzüberschreitende Verflechtungen. Exkursion in den Lütticher Raum (Lüttich als Logistikzentrum und größtes Oberzentrum der Wallonie, neuere Industrieansiedlungen, Wissenschaftspark, metallurgische Industrie und Metallverarbeitung) sowie nach Maastricht (oberzentrale Struktur, Maastricht als Industriestandort, jüngere Entwicklungen im Dienstleistungssektor, Revitalisierung von Industriebranchen)</p> <p>b.) <u>Europäische Wirtschaft II: Theoretische Grundlagen der europäischen Wirtschaftsintegration</u></p> <p>0.) Programmbesprechung und Einführung und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsentationstechniken und Technik des wissenschaftlichen Arbeitens - Bibliotheksführung <p>1.) Güterwirtschaftliche Außenwirtschaftstheorie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungstrends der weltwirtschaftlichen Integration: Strukturwandel und 	
--	--

<p>Struktur-verschiebung im internationalen Waren- und Dienstleistungsaustausch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klassische und neoklassische Theorien der internationalen Arbeitsteilung: Ökonomischer Informationsgehalt und historisch – politische Genese - Die Theorie des intraindustriellen Handels und dynamische Ansätze der Außen-handelstheorie <p>2.) Monetäre Außenwirtschaftstheorie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge monetärer Außenwirtschafts-beziehungen: Zahlungsbilanz und Zahlungs-bilanzausgleich bei flexiblen Wechselkursen - Theorie optimaler Währungsräume und die Bilanz der Kosten und Nutzen einer Währungsunion <p>3.) Integrationstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge monetärer Außenwirtschafts-beziehungen I: Zahlungsbilanz und Zahlungsbilanzausgleich bei flexiblen Wechselkursen - Grundzüge monetärer Außenwirtschafts-beziehungen II: Zahlungsbilanzausgleich - Theorie optimaler Währungsräume <p>4.) Integrationstheorien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrationstheorie I: Begriff und Formen der regionalen Wirtschaftsintegration - Integrationstheorie II: Wohlfahrtsökonomie regionaler Integration (Statische Integrationsgewinne/Dynamische Integrationsgewinne) - Repetitorium EW II - Tutorium EW III <ul style="list-style-type: none"> - Die makro- und mikroökonomische Funktionsweise des integrativen Binnenmarktes am Beispiel der Binnenmarktinitiative BMI'92: Evaluierung und Kritik - Repetitorium EW II - Tutorium EW III - Abschlusskolloquium <p>1.) <u>Europäische Wirtschaft III: Europäische Wirtschaftspolitik</u></p> <ol style="list-style-type: none"> i. Programmbesprechung und Einführung ii. Haushaltspolitik der EU und die Frage nach einem gerechten Beitrag iii. Europäische Agrarpolitik iv. Europäische Struktur- und Regionalpolitik v. Europäische Umweltpolitik vi. Industriepolitik I: Industrie- und Technologieförderungspolitik vii. Industriepolitik II. Unternehmensverfassung und Mitbestimmung viii. Repetitorium ix. Europäische Stabilisierungspolitik: Wäh- 	
--	--

<p>rungs- und Beschäftigungsstabilität durch Geld- und Kreditpolitik sowie Finanzpolitik</p> <p>x. Diskussion/Gruppenarbeitsphase</p> <p>xi. Europäische Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik</p> <p>xii. EU Außenhandelspolitik in der Globalisierung</p> <p>xiii. EU und Dritte Welt: Neuere Entwicklungen und Konzeptionen der europäischen Entwicklungspolitik</p> <p>xiv. Repetitorium EW III</p> <p>xv. Abschlusskolloquium</p>					
Voraussetzungen	Benotung				
<p><i>Teilnahmevoraussetzungen</i> Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier. Es ist nicht zwingend erforderlich, die Veranstaltungsböcke in aufsteigender Nummerierung zu belegen.</p> <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</i> In den Kursen müssen Leistungsnachweise erworben werden.</p> <p><i>Verwendbarkeit des Moduls</i> Es ist nicht geplant, das Modul für andere Studiengänge zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>Stellenwert der Note in der Endnote</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Wirtschaft I ECTS-Punkte: 6 - Europäische Wirtschaft II ECTS-Punkte: 6 - Europäische Wirtschaft III ECTS-Punkte: 6 <p><i>Prüfungsformen</i> Die Prüfungen werden mit Beginn der Veranstaltung angekündigt. Möglich sind: eine 120minütige Klausur oder eine 15seitige Hausarbeit und ein 15minütiges Prüfungsgespräch. Die Hausarbeit umfasst einen Vortrag.</p>				
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	Std.	SWS	Prüfung	CP	work load
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus I: Europäische Wirtschaft I	40 h	2,6666	Klausur (120 min)	6	180 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus II: Europäische Wirtschaft II	40 h	2,6666	Hausarbeit (15 Seiten); mündliche Prüfung (15 min)	6	180 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus III: Europäische Wirtschaft III	40 h	2,6666	Hausarbeit (15 Seiten); mündliche Prüfung (15 min)	6	180 h

Modul B: Europarecht (18 CP)

Europarecht						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	18	jedes 4. Semester	WS 2006/2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>A. Europarecht I: Grundlagen des Rechts der Europäischen</p> <p>1.) Entwicklungsphasen der europäischen Integration Schumanplan, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Einheitliche Europäische Akte, Maastricht, Amsterdam, Nizza</p> <p>2.) Struktur der europäischen Union Ziele, institutioneller Rahmen, Verhältnis EU - EG</p> <p>3.) Institutioneller Aufbau der EG Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof, Rechnungshof, Nebenorgane - Zusammensetzung, Aufgaben, Sitz</p> <p>4.) Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts Primäres Recht, Sekundäres Recht</p> <p>5.) Strukturprinzipien des Gemeinschaftsrechts Vorrang, unmittelbare Wirkung, Staatshaftung</p> <p>6.) Rechtsetzung und Vollzug des Gemeinschaftsrechts Kompetenzstruktur, Rechtsetzungsverfahren, Vollzug des Gemeinschaftsrechts</p> <p>7.) Gerichtsbarkeit der EG - Stellung und Funktion europäischer Gerichtsbarkeit - Direkte Klagen, Vorabentscheidungsverfahren, Gutachten - Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht</p> <p>A. Europarecht II: Binnenmarkt I. Freier Warenverkehr II. Freier Personenverkehr III. Dienstleistungsfreiheit IV. Freier Kapital- und Zahlungsverkehr V. Einzelfragen - Rechtsharmonisierung</p> <p>B. Europarecht III: Ausgewählte Politiken</p> <p>i. Einbindung der EU in die internationale Rechtsordnung - Außen- und Sicherheitspolitik</p> <p>ii. Handelspolitik Vertragsschließungskompetenzen, multilaterale (WTO) und autonome Maßnahmen, handelspolitische</p>				<p>Ziel der Lehrveranstaltung Europarecht ist es, die EU als verfasste Rechtsgemeinschaft vorzustellen. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung materiellen Rechts, sondern die Studierenden sollen lernen, europarechtlich zu argumentieren. Deshalb orientieren sich die Rechtskurse eng an der Rechtsprechung der europäischen Gerichte. Die Studierenden sollen die jeweiligen Prozess-situationen, die den besprochenen Fällen zugrunde liegen, nachvollziehen und hierbei ein Gespür für die spezifisch europarechtlichen Argumentationsmuster entwickeln. Gleichzeitig lernen sie, die Rechtsprechung kritisch daraufhin zu überprüfen, in welchem Maße sie ökonomische und soziale Realität reflektiert.</p> <p>Nach Erarbeitung der Grundlagen des Europarechts sollen die Studierenden in der Lage sein, die nachfolgenden Vorlesungskomplexe problemlos zu bewältigen. Sie werden mit der inhaltlichen und methodischen Bandbreite des Fachs vertraut gemacht und sollten in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse in geeignetem Rahmen anzuwenden. Das Modul soll zur praxisbezogenen Anwendung des Erlernten führen. Deshalb wird großer Wert auf Anwendungsbeispiele gelegt und die Lehrenden zählen zu den besten Kennern des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg.</p> <p><i>Lehrformen</i> Wechsel zwischen verschiedenen Formen: beispielsweise Vorlesungen, Vorträge der Studierenden, Gruppenarbeit, projektbezogene Arbeit.</p>		

iii. Schutzmaßnahmen (Antidumping-, Antisubventionsmaßnahmen) Wettbewerbsrecht Private Wettbewerbsbeschränkungen (Kartelle, Missbrauch marktbeherrschender Stellung, Fusionskontrolle) Staatliche Wettbewerbsbeschränkung (Beihilfekontrolle) iv. Zivilrecht Richtlinien zum Verbraucherschutz					
Voraussetzungen	Benotung				
<p><i>Teilnahmevoraussetzungen</i> Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier. Es ist nicht zwingend erforderlich, die Veranstaltungsböcke in aufsteigender Nummerierung zu belegen.</p> <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</i> In den Kursen müssen Leistungsnachweise erworben werden.</p> <p><i>Verwendbarkeit des Moduls</i> Es ist nicht geplant, das Modul für andere Studiengänge zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>Stellenwert der Note in der Endnote</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Europarecht I ECTS-Punkte: 6 - Europarecht II ECTS-Punkte: 6 - Europarecht III ECTS-Punkte: 6 <p><i>Prüfungsformen</i> Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer 60 bis 120minütige Klausur, oder einer 15seitigen Hausarbeit oder einer 30minütigen mündlichen Prüfung.</p>				
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	Std.	SWS	Prüfung	CP	work load
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus I: Europarecht I	40 h	2,666 6	Klausur (60 min)	6	180 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus II: Europarecht II	40 h	2,666 6	Klausur (60 min)	6	180 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus	40 h	2,666 6	Klausur (60 min)	6	180 h

Modul C: Europapolitik (18 CP)

Europapolitik						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	18	jedes 4. Semester	WS 2009/2010	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>a.) <u>EU-Integrationsgeschichte</u></p> <p>I. Theorien europäischer Integration aus Sicht der Historiker</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirken von „pressure groups“ (Walter Lippens) - Werk der Nationalstaaten (Alan Milward) - Resultat sozialgeschichtlicher Vorgänge (Hartmut Kaeble) - Geburtshelfer USA (Beate Neuss, Klaus Schwabe) - Modelle der vier Antriebskräfte (Wilfried Loth) <p>II. Europäische Integrationsgeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbauphase (1945-1957) - Konsolidierungs- und Krisenphase (1958-1969) - Erweiterung und intergouvernementaler Neubeginn (1969-1974) - Institutioneller Fortschritt (1975-1985) <p>b.) <u>EU-Europapolitik</u></p> <p>i. Theorien europäischer Integration aus Sicht der Politikwissenschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe der europäischen Integration - Förderalismus - Funktionalismus - Realismus - Intergouvernementalismus - Regime-Theorie - Fusionstheorie <p>ii. Politikfelder, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - GASP - Europäische Sicherheits- und Verteidigungs-politik - Entwicklungspolitik - Erweiterungsprozess <p>iii. Globale Perspektiven, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die EU in der Welt - Das Verhältnis der EU zu den USA - Das Verhältnis der EU zu Russland, China und Japan - Die zukünftige weltpolitische Position 				<p>Nach Abschluss der Studieneinheit sind die Studierenden in der Lage, geschichts- und politikwissenschaftliche Themen zu recherchieren, auszuwerten und den Forschungsstand zu referieren. Sie können eigene Fragestellungen an die Literatur und die Quellen entwickeln und vorhandene Thesen überprüfen. Je nach situativer Anforderung wissen die Absolventen des Moduls, unterschiedliche Textsorten zu erzeugen und somit Leser und Zuhörer in geeigneter Weise anzusprechen. Zudem sind sie mit den europäischen Institutionen vertraut. Sie kennen Ansprechpartner und verfügen über erste Kontakte, die sie für ihre wissenschaftliche Arbeit und für ihr späteres Berufsleben nutzen können.</p> <p>Das Modul vermittelt fundierte Kenntnisse zur europäischen Integrationsgeschichte und zur Europapolitik. Die Studierenden sind mit dem neuesten Forschungsstand vertraut. Sie erhalten zudem vor Ort eine praxisbezogene Einführung in die Funktionsweise der europäischen Institutionen.</p> <p><i>Lehrformen</i></p> <p>Wechsel zwischen verschiedenen Formen: beispielsweise Vorlesungen, Vorträge der Studierenden, Gruppenarbeit, projektbezogene Arbeit.</p>		

<p>der EU</p> <p>c.) <u>Europapolitik in der Praxis</u></p> <p>0. Das Projektseminar gibt Einblick hinter die Kulissen des „Projekts Europa“. Vor Ort, im Europäischen Parlament in Brüssel, können die Studierenden Europa und seine Institutionen kennen lernen: Wie funktioniert eine Ausschusssitzung, wie arbeiten die Parlamentarier, was macht ein Schattenberichterstatter und wo werden die wirklich wichtigen Entscheidungen getroffen? Zu den Vortragenden gehören Abgeordnete des Europaparlaments, Beamte aus den europäischen Institutionen und Vertreter der Medien. Bei der Themenauswahl stehen aktuelle politische Entwicklungen im Vordergrund. Seminarleiter ist immer ein Abgeordneter des Europaparlaments.</p>					
<p>Voraussetzungen</p>		<p>Benotung</p>			
<p><i>Teilnahmevoraussetzungen</i> Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier. Es ist nicht zwingend erforderlich, die Veranstaltungsböcke in aufsteigender Nummerierung zu belegen</p> <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</i> In den Kursen müssen Leistungsnachweise erworben werden.</p> <p><i>Verwendbarkeit des Moduls</i> Es ist nicht geplant, das Modul für andere Studiengänge zur Verfügung zu stellen.</p>		<p><i>Stellenwert der Note in der Endnote</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Integrationsgeschichte ECTS-Punkte: 4 - Europapolitik in der Praxis Teilnahmenachweis ECTS-Punkte: 2 - Europapolitik I ECTS-Punkte: 6 - Europapolitik II ECTS-Punkte: 6 <p><i>Prüfungsformen</i> Die Prüfungen werden mit Beginn der Veranstaltung angekündigt. Möglich sind: eine 60 bis 120minütige Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung oder eine 15seitige Hausarbeit.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	Std.	SWS	Prüfung	CP	work load
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus I: Europäische Integrationsgeschichte	20 h	1,3333	Klausur (60 min)	4	125 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus II: Europapolitik in der Praxis	20 h	1,3333	Aktive Teilnahme	2	55 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus III: Europapolitik I	40 h	2,6666	Klausur (120 min)	6	180 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus IV: Europapolitik II	40 h	2,6666	Hausarbeit (15 Seiten)	6	180 h

Modul D: Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften (18 CP)

Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	18	jedes 4. Semester	WS 2006/2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>a.) Methodenseminar:</p> <p>Europäische Kulturgeschichte</p> <p>I. Einführung und Begriffserklärung, Forschungsansätze und Theorierichtungen, Methoden und Fragestellungen</p> <p>II. Schwerpunktthema: „Identität Europas</p> <p>A. Europäische Sozialwissenschaften: Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsanalyse</p> <p>B. Europäische Kulturwissenschaften: Kulturwissenschaften und Europa</p> <p>zu A.) Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soziologische Fragestellungen und Methoden - Themenfelder: das Dilemma der Nationalstaatlichkeit, zum Wandel von Gesellschaftsstrukturen, Wertewandel in Europa, Umweltpolitik in Europa, Nachhaltigkeit als transnationales Entwicklungskonzept, zum Umgang mit Zeit in Europa, Vorurteil und Interaktion, Frauen und postkoloniale Migration, globale Medien und lokale Aneignung, Minderheiten und europäische Integration <p>Zu B.) Vergleichende Landeskunde</p> <p>Die Identität Europas im historisch-politischen Diskurs der Gegenwart, Begriffsgeschichte, Historiographiegeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europa als Kulturraum: der Raum der Antike, das Europa des Früh- und Hochmittelalters als europäischer Ursprungsraum, Europa als Raum staatlichen Unfriedens (Frühe Neuzeit), Europa als Vorreiter der Moderne und Ort einer spezifischen Form der Modernität (19. Jahrhundert), Europa als Erfahrungsraum seit den 1960er Jahren - Die historische Identität Europas im Vergleich: Die USA und Europa: Sozialstrukturen, Todesstrafe, - Wohlfahrtsstaat, Innereuropäische Divergenzen und Annäherungsprozesse seit 1945 - Grundzüge der Weltgeschichte im 20. Jahrhundert und der Prozess der euro- 				<p>Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen, methodische Zugriffe und Sachargumente der Kultur- und Sozialwissenschaften herauszuarbeiten und ausgewählte Themenfelder zu reflektieren. Sie kennen die einschlägigen Handbücher und Monographien. Sie verfügen über die Instrumente, Dokumente und Literatur für eigene Untersuchungen zu recherchieren, auszuwerten und zu referieren. Sie sind in der Lage unterschiedliche Textsorten in Deutsch und Englisch anzufertigen. Darüber hinaus lernen die Studierenden Ansprechpartner in Brüssel kennen und verfügen somit über erste Kontakte, die sie für ihr wissenschaftliche Arbeit und für ihr späteres Berufsleben nutzen können.</p> <p><i>Lehrformen</i></p> <p>Wechsel zwischen verschiedenen Formen: beispielsweise Vorlesungen, Vorträge der Studierenden, Gruppenarbeit, projektbezogene Arbeit.</p>		

- päischen Einigung
- Makrogeschichte: Etappen der Weltgeschichte, Forschungsansätze zur Deutung des europäischen Einigungsprozesses, die Geschichte der europäischen Integration – Phasen – Institutionen
 - Mikrogeschichte: England und der Schumanplan
 - Gliederung: Die neueren Kulturwissenschaften und das Thema Europa
 - 1) Kulturwissenschaften im Überblick
 - 2) Kulturbegriffserklärung
 - 3) Forschungsansätze: a) Die Tradition
b) Kulturwissenschaftliche Zugriffe in den Geistes- und Sozialwissenschaften
 - 4) Paradigmenwechsel: a) Linguistic turn b) Iconic turn
 - 5) Methoden und Fragestellungen:
 - a) Oral History und die Hermeneutik der Differenz
 - b) Dichte Beschreibung
 - c) Begriffsgeschichte
 - d) Diskursanalyse
 - e) Idealtypus
 - f) Untersuchung von Repräsentationen sozialer Ordnung
 - g) Performativität
 - h) Visuelle Kultur
 - 6) Themen:
 - a) Sprachliche Konstruktionen der Wirklichkeit
 - b) Soziale Praktiken
 - c) Identität
 - 7) Europa – Diskurse und Praktiken:
 - a) Mental Maps
 - b) Nationale Identitäten und europäische Identität
 - c) Die Debatte der Historiker
 - d) Leben in der Euregio Maas-Rhein: Erlebte und erinnerte Geschichte
 - e) Das alte Amerika und das neue Europa
 - 8) Hilfsmittel: Bibliographien, Handbücher, Internetrecherche

b.) Vertiefungsseminar:

Sozialwissenschaftliche Aspekte des Europäischen Einigungsprozesses

Anhand ausgewählter Bereiche sollen sowohl die Unterschiede als auch die Gemeinsamkeiten in der Entwicklung europäischer Staaten sowie deren Bemühungen um den europäischen Einigungsprozess aufgezeigt und diskutiert werden. Dabei werden insbesondere die unterschiedlich ausgeprägten Sozialsysteme und die damit verbundenen gesellschaftlichen Entwick-

lungsprozesse näher betrachtet.

c.) Projektseminar:

Europe of the Perspective of the English Speaking Countries – Uk, America and India

The aim of the course is to look at the European Union from the perspective of three English speaking countries – UK, the US and India. While UK is technically a member of the European Union, its strong alliance with the US, as well as its particular form of national identity, make it sometimes a reluctant member of the EU. This course will examine EU's relations with the three English speaking regions in some key aspects and compare these relations.

The five themes that will be dealt with in the course of the week are:

- (1) Levels of co-operation, links and networks between Europe and UK, America and India: The first session will involve simply a survey of the extent and level of relationships and co-operation between Europe and the 3 other countries. We will explore the mechanisms by which these co-operations are implemented, the organisations that are involved and the impact of these international relations. Each group will analyse in detail one or two models of such co-operation.
- (2) Historical background: The second session will look at the historical developments of the relations between Europe, America and India and focus on certain milestones in the evolution of these relationships. We will also examine how the relationships of these countries with Europe have been changing over the years.
- (3) Economy, finance and trade: This session will concentrate on the economic and trade issues affecting Europe, UK, America, and India. The specific focus will be on trade agreements and issues, outsourcing, multinational companies, economic projections, technology transfer, issues of energy and industrial development, points of tension, impact on employment and working conditions.
- (4) Migration: The session will examine the migrational trends in Europe, UK, America and India and the multi-ethnic composition of the three regions. We will also discuss the effort to harmonise the migration poli-

<p>cies within the European Union and compare these to the governmental policies on migration in America and India and look at the implication of these on various community groups.</p> <p>(5) Art and culture: This session will deal with aspects of art and culture - literature, film, music, dance, architecture that may be defined as characteristic of each region and highlight the international influences on the cultures of each country.</p>					
Voraussetzungen		Benotung			
<p><i>Teilnahmevoraussetzungen</i> Definiert der Kursleiter, beispielsweise einführende Literatur, Thesenpapier. Es ist nicht zwingend erforderlich, die Veranstaltungsblöcke in aufsteigender Nummerierung zu belegen.</p> <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</i> In den Kursen müssen Leistungsnachweise erworben werden.</p> <p><i>Verwendbarkeit des Moduls</i> Es ist nicht geplant, das Modul für andere Studiengänge zur Verfügung zu stellen.</p>		<p><i>Stellenwert der Note in der Endnote</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Methodenseminar zu Europäischen Kultur- und Sozialwissenschaften ECTS-Punkte: 6 - Vertiefungsseminar zu Europäischen Kultur- und Sozialwissenschaften ECTS-Punkte: 6 - Projektseminar zu Europäischen Kultur- und Sozialwissenschaften ECTS-Punkte: 6 <p><i>Prüfungsformen</i> Die Prüfungen werden mit Beginn der Veranstaltung angekündigt. Möglich sind: eine 60 bis 120minütige Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung oder eine 15seitige Hausarbeit.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	Std.	SWS	Prüfung	CP	work load
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus I: Methodenseminar	40 h	2,6666	Klausur (60 bis 120 min) oder Hausarbeit (15 Seiten)	6	180 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus II: Vertiefungsseminar	40 h	2,6666	Klausur (60 bis 120 min) oder Hausarbeit (15 Seiten)	6	180 h
Blockseminar oder Seminar im Semesterrhythmus III: Projektseminar	40 h	2,6666	Klausur (60 bis 120 min) oder Hausarbeit (15 Seiten)	6	180 h

Modul E: Sprachausbildung in Englisch oder Französisch (hier: Englisch) (18 CP)

Sprachausbildung in Englisch oder Französisch (hier: Englisch)						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	18	jedes 4. Semester	WS 2006/2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>a.) European Topics, Part I and II Sprachbezogene Bearbeitung und Wiedergabe von Texten, Diskussionen und Projekten</p> <p>b.) Intercultural Communication Part I and II Sprachbezogene Bearbeitung und Wiedergabe von Texten, Theorien, Diskussionen und Projekten.</p>				<p>Die Studierenden lernen Fachvokabular und üben beispielhaft, sich in berufsnahen Situationen in der Fremdsprache auszudrücken. Sie sind darüber hinaus in der Lage, sich weiteren Fachwortschatz zu erschließen und sich in der fremdsprachigen Umgebung situationsgerecht auszudrücken, denn sie verfügen über solide theoretische Kenntnisse der interkulturellen Kommunikation, die sie täglich im Seminar praktizieren. Die Studenten sind ausgebildet, Präsentationen und Vorträge in Englisch bzw. Französisch zu halten und zu verstehen.</p> <p>Am Ende des Moduls werden die Studierenden die Fremdsprache auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens beherrschen.</p> <p><i>Lehrformen</i> Wechsel zwischen verschiedenen Lehrformen: Dozentenvortrag, Rollenspiele, die Arbeitssituation in den EU Institutionen zum Gegenstand haben und Vorträge der Studierenden.</p>		
Voraussetzungen				Benotung		
<p><i>Teilnahmevoraussetzungen</i> Teilnahme an einem Sprachtest und Nachweis des entsprechenden Niveaus des Europäischen Referenzrahmens.</p> <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</i> In den Kursen müssen Leistungsnachweise erworben werden.</p> <p><i>Verwendbarkeit des Moduls</i> Oft wird das Modul für Teilnehmer anderer Studiengänge geöffnet.</p>				<p><i>Stellenwert der Note in der Endnote</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - European Topics Part I and II ECTS-Punkte: 9 - Intercultural Communication Part I and II ECTS-Punkte: 9 <p><i>Prüfungsformen</i> Die Prüfungen werden mit Beginn der Veranstaltung angekündigt. Möglich sind: eine 180minütige Klausur und eine 20minütige mündliche Prüfung auf C 1 Niveau des Europäischen Referenzrahmens.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	Std.	SWS	Prüfung		CP	work load
Blockseminar und Seminar im Semesterrhythmus I: European Topics Part I and II	60 h	4	Klausur (180 min) und mündliche Prüfung (20 min)		9	270 h
Blockseminar und Seminar im Semesterrhythmus II: Intercultural Communication Part I and II	60 h	4	Klausur (180 min) und mündliche Prüfung (20 min)		9	270 h

Beschreibung: Europapodium und Examenskolloquium (2 CP)

Europapodium und Examenskolloquium						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
4	1	4	2	jedes Semester	WS 2006/2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
<p>a.) Europapodium</p> <p>Das Europapodium findet in Zusammenarbeit mit der Stiftung Internationaler Karlspreis zu Aachen und der Stadt Aachen statt und bezieht sich auf ein aktuelles europäisches Thema, wie zum Beispiel:</p> <p>Südosteuropa und die Europäische Union</p> <p>Der Balkan ist eine Wiege der Zivilisation. Zudem ist er Schnittpunkt verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen. Die Dynamik der historischen Prozesse brachte die Region immer wieder in den Fokus der internationalen Politik.</p> <p>In einer Zeit, in der sich die Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Union wandelten und sich supranationale Entscheidungsprozesse als Variante der europäischen Integration konsolidierten, erhob sich auf dem Balkan eine neue Welle nationalistischer Begeisterung. Deutlich klafften die Entwicklungen in Europa auseinander: Während die Mitgliedstaaten den Einigungsprozess vertieften, verharrten die südosteuropäischen Völker in ihren nationalistischen Ansichten und „heiligten“ den Nationalstaat.</p> <p>Hier beginnt das 20stündige Seminar „Südosteuropa und die Europäische Einigung“. Es analysiert die Strategien der EU zur Lösung der Probleme auf dem Balkan, behandelt die Ängste der EU vor diesen Schwierigkeiten und vor einer Erweiterung der Integration auf Südosteuropa sowie die Reaktion der südosteuropäischen Staaten auf die Maßnahmen der EU.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt des Seminars ist die Frage nach den Auswirkungen der politischen und wirtschaftlichen Reformen in diesem unruhigen und konfliktvollen Teil des europäischen Kontinents. Gibt es Tendenzen und Entwicklungen in dieser Region, die Anlass zur Hoffnung geben, dass der europäische Integrationsprozess unumkehrbar ist und der Nationalismus überwunden wird? Es gibt keinen Zweifel daran, dass ohne Teilnahme Südosteuropas an der Integration die Einigung Europas unvollendet bleibt.</p> <p>b.) Examenskolloquium</p> <p>Die Examenskandidaten nehmen im vierten Semester an einem Examenskolloquium teil, das dazu dient, die Zwischenergebnisse ihrer Masterarbeit</p>				<p><i>Erwartete Kompetenzen nach Abschluss des Moduls</i></p> <p>Methodensicherheit und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p><i>Ziel</i></p> <p>Erweiterung der interdisziplinären Kompetenzen und Abgabe der Masterarbeit.</p> <p><i>Lehrformen</i></p> <p>Wechsel zwischen verschiedenen Formen: Planung und Durchführung des Europapodiums, Vortrag des Lehrenden, Vortrag des Studierenden, Einzelgespräche.</p>		

vorzustellen.					
Voraussetzungen		Benotung			
<p><i>Teilnahmevoraussetzungen</i> Erfolgreicher Abschluss von drei der folgenden Modulen: Europarecht, Europäische Wirtschaft, Europapolitik, Sprachausbildung sowie Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften.</p> <p><i>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</i> Präsentation der Zwischenergebnisse der Masterarbeit sowie Planung und Durchführung des Europapodiums.</p> <p><i>Verwendbarkeit des Moduls</i> Es ist nicht geplant, das Modul für Teilnehmer anderer Studiengänge zu öffnen.</p>		<p><i>Stellenwert der Note in der Endnote</i> Eine Benotung ist nicht vorgesehen.</p> <p><i>Prüfungsformen</i> Eine Prüfung ist nicht vorgesehen.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	Std.	SWS	Prüfung	CP	work load
Seminar I: Examenskolloquium	6 h	2	Aktive Teilnahme	1	30 h
Blockseminar II: Europapodium	24 h	2	Aktive Teilnahme	1	30 h

Beschreibung: „Masterarbeit“ (28 CP)

Masterarbeit						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
4	1	0	28	jedes Semester	WS 2006/2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt				Lernziele		
Der Studierende kann ein Thema aus den Bereichen: Europarecht, Europäische Wirtschaft, Europäische Geschichte, Europapolitik, Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften wählen.				Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie einen gängigen Sachverhalt aus dem Fächerkanon des Studiengangs auf dem neuesten Forschungsstand analysieren und wissenschaftlich angemessen darstellen können.		
				<i>Lehrformen</i> keine		
Voraussetzungen				Benotung		
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i> Erfolgreicher Abschluss von drei der folgenden Modulen: Europarecht, Europäische Wirtschaft, Europapolitik, Sprachausbildung sowie Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften.				<i>Stellenwert der Note in der Endnote</i>		
<i>Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten</i> Abgabe der Masterarbeit				Anforderungen: Hausarbeit im Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) Note: 8/8 ECTS-Punkte: 28		
<i>Verwendbarkeit des Moduls</i> Dieses Modul kann nicht mit Veranstaltungen anderer Studiengänge verbunden werden.				<i>Prüfungsformen</i> Bewertung der Hausarbeit		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	Std.	SWS	Prüfung		CP	work load
keine	0	0	Hausarbeit (80 Seiten)		28	840 h

Anlage 2

Studienverlaufsplan

		SWS	LP	
1. Semester (WS)				
Europarecht I		2,6	6	
Europäische Wirtschaft I		2,6	6	
Europapolitik I		2,6	6	
Kultur- und Sozialwissenschaft I		2,6	6	
	Sprachausbildung I	2,6		6
			30	
2. Semester (SS)				
Europarecht II		2,6	6	
Europäische Wirtschaft II		2,6	6	
Europapolitik II		2,6	6	
	Kultur- und Sozialwissenschaft II	2,6		6
	Sprachausbildung II	2,6		6
			30	
3. Semester (WS)				
Europarecht III		2,6	6	
Europäische Wirtschaft III		2,6	6	
Europapolitik III		2,6	6	
	Kultur- und Sozialwissenschaft III	2,6		6
Sprachausbildung III		2,6	6	
			30	
4. Semester (SS)				
Masterarbeit		0	28	
Examenskolloquium		4	2	
			30	
Gesamt			120	

Anhang

Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen.

Im Fall eines Master-Studiums wird der Grad eines „Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Mastergrad „Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH)“ verliehen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Anmeldung zu Prüfungen

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

Berufspraktische Tätigkeit

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

CAMPUS Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Masterstudiengang derzeit drei bzw. vier Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

ZPA-initiierte Zwangsanmeldung bei Wiederholungsprüfungen

Zwangsanmeldungen werden grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin als automatisierte Anmeldung im ZPA für alle Studierende durchgeführt, die eine Prüfung nicht bestanden oder sich von einer Prüfung abgemeldet haben. Studierende werden über diese Anmeldungen nicht gesondert benachrichtigt, die Zwangsanmeldungen sind über CAMPUS Office im Virtuellen Zentralen Prüfungsamt sichtbar.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.